

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2022.00017 vom 30. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2022.00017

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2022.00017 du 30 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2022.00017 del 30 novembre 2022

Regeste

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2007-2009, 3. Rechtsgang) | Nachsteuern Staats- und Gemeindesteuern 2007-2009 (3. Rechtsgang) Bei den von der Pflichtigen vorgebrachten Einwendungen handelt es sich hauptsächlich um unzulässige neue Rechtsbegehren, welche nicht mehr vom Streitgegenstand erfasst sind und damit zu weit gehen (E. 3.2.3). Aufgrund dessen hätte die Vorinstanz gar nicht erst auf die Einwände eingehen müssen und liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (E. 3.2.3). Was die Rügen betreffend Betreuungserlöse, Verrechnung allfälliger Guthaben und die Löschung von Verlustscheinen aus dem Betreibungsregister anbelangt, so betreffen diese allesamt Themenbereiche des Steuerbezugs und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (E. 3.2.4). Kostenregelung (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Dem Verwaltungsgericht kommt als erste gerichtliche Instanz im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gegen Nachsteuerentscheide grundsätzlich eine umfassende Überprüfungsbefugnis zu, und im Nachsteuerverfahren sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Einschätzungs- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar, weshalb auch Noven und neue Beweismittel zulässig sind (§ 147 Abs. 3 in Verbindung mit § 162 Abs. 3 Satz 2 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 [StG]; Felix Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 162 StG N. 40; § 153 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]; § 52 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] e contrario). Sofern es sich hingegen um eine Streitsache handelt, die zu neuer Untersuchung und zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde, so ist diese an die rechtlichen Erwägungen des Rückweisungsentscheids gebunden. Diese Selbstbindung der rückweisenden Gerichtsstanz an ihre Rechtsauffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts im Hinblick auf seine eigenen Rückweisungsentscheide (vgl. BGE 135 III 334 E. 2.1). Sie ist sachgerecht, weil eine fehlende Bindung letztlich dazu führen würde, dass der im ersten Rechtsgang unterliegenden Partei faktisch eine doppelte Beschwerdemöglichkeit und ein Recht auf Wiedererwägung eingeräumt würden. Wegen der Bindungswirkung ist es den Parteien daher verwehrt, im Fall einer erneuten Anrufung des Verwaltungsgerichts der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder gar nicht in Erwägung gezogen worden sind.

E. 3.1

Die Pflichtige bemängelt unter anderem, dass das kantonale Steueramt fälschlicherweise davon ausgehe, dass sie gegen das Novenverbot verstosse. Stattdessen stehe erst seit dem Entscheid des Bundesgerichts fest, dass die Pflichtige eine Nachsteuerpflicht treffe, weshalb erst der Entscheid des Bundesgerichts Anlass zu ihren Rügen gebe. Zudem fechte sie nicht den Inhalt der Steuerberechnung bzw. die einzelnen Gewinn- und Kapitalsteuerkorrekturen an, sondern nur Aspekte, welche die Umsetzung der Steuerberechnung betreffen. So treffe es zu, dass die Betreuungserlöse das Resultat aus den während des Nachsteuerverfahrens durchgeführten Arresten und Sicherstellungen sei. Zeitgleich seien die Zahlungen bei der Überweisung vom Konkursamt an das kantonale Steueramt bereits textlich zumindest bei der direkten Bundessteuer als "Zahlung" erfasst worden, weshalb sie auch bezüglich des Zinsenlaufs als solche zu behandeln seien. Mithin seien die Betreuungserlöse zu berücksichtigen und die Dauer des Verzugszinses zu korrigieren. Sodann habe sie bereits mehrfach um die Herausgabe des überschüssenden Erlöses aus der Verwertung der gepfändeten Gegenstände ersucht, weshalb es sich hierbei um kein Novum handeln könne. Auch seien bei den steuerlichen Rückstellungen sowie bei den Nachsteuerpassivierungen die Verzugszinsen zu berücksichtigen und sei kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Rückstellung der Nachsteuern in der Praxis anders behandelt werden solle, als die Rückstellung der Zinsen. Ferner beanstandet die Pflichtige die Rundungsdifferenz, welche aufgrund mangelnder formell-gesetzlicher Grundlage nicht zulasten der Pflichtigen zuzulassen sei. Weiter sei die Begründung des Steueramtes materiell sowie formell ungenügend, zumal sie vereinzelt ohne die Angabe von gesetzlichen Grundlagen erfolgt sei. Zudem verstosse das Steueramt damit gegen das rechtliche Gehör.

E. 3.2.1

Die Rückweisung des bundesgerichtlichen Verfahrens an das Verwaltungsgericht erfolgte ausschliesslich zur Berechnung der Nachsteuern für die im Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils vom 27. Januar 2022 noch nicht verjährten Steuerperioden 2007 bis 2009 und beschränkt sich der Streitgegenstand lediglich auf diese. Über die Berechnung hinausgehende Rügen werden vom Streitgegenstand damit nicht umfasst, weshalb diese gar nicht erst behandelt werden müssten. Soweit notwendig, wird nachfolgend dennoch auf die einzelnen Einwände näher eingegangen.

E. 3.2.2

Was die Pflichtige vorliegend gegen die Berechnung vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Wie die Vorinstanz zutreffend in ihrer Einspracheentscheid vom 29. Juni 2022 und ihrer Beschwerdeantwort vom 18. August 2022 festhielt, handelt es sich bei den von der Pflichtigen vorgebrachten Einwendungen hauptsächlich um unzulässige neue Rechtsbegehren, die nicht mehr vom Streitgegenstand erfasst sind. Soweit die Pflichtige vorbringt, dass erst der Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Januar 2022 Anlass zu ihren Vorbringen insbesondere betreffend die Berücksichtigung der Verzugszinsen bei den Rückstellungen und Nachsteuerpassivierungen sowie der Rundungsdifferenz gebe, ist sie nicht zu hören. Die Rückweisung erfolgte lediglich aufgrund der Verjährung des Steuerjahres 2006. Die Nachsteuerforderung für die Steuerperioden 2007 bis 2009 basiert auf derselben Ermittlungsbasis und wurde mit der gleichen Methode des steueramtlichen Berechnungsprogramms Hofertax erstellt, wie dies für die Nachsteuerforderungen für die Steuerperioden 2003 bis 2009 erfolgt ist. Folglich unterscheiden sich die

Nachsteuergrundlagen und Nachsteuerberechnungen einzig in der Anzahl der Steuerperioden, weshalb die Pflichtige ihre Rügen insbesondere betreffend die Berücksichtigung der Verzugszinsen bei den Rückstellungen und Nachsteuerpassivierungen sowie der Rundungsdifferenz bereits im ersten Rechtsgang hätte geltend machen müssen. Dasselbe gilt auch für den allfälligen Einwand der Verwendung des steueramtlichen Berechnungsprogramms Hofertax. Da sie dies dazumal versäumt hat, werden die Rügen nicht vom Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens umfasst und handelt es sich damit um ein unzulässiges Novum.

E. 3.2.3

Auch der Einwand der Pflichtigen, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, sticht nicht. Obwohl die Pflichtige unzulässige Noven vorbrachte, auf welche die Vorinstanz überhaupt nicht hätte weiter eingehen müssen, wollte sie diese nicht unbehandelt lassen und von vornherein abweisen. Vielmehr ging sie auf jeden Einwand einzeln ein und begründete kursorisch, weshalb die Rügen selbst bei einer rechtzeitigen Geltendmachung fehlgehen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass im Rahmen des in § 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantierten rechtlichen Gehörs Entscheide soweit zu begründen sind, dass eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht wird. Die Begründung darf sich dabei auf jene Aspekte beschränken, welche die Behörde aus sachlich haltbaren Gründen als wesentlich betrachtet und ist es nicht erforderlich, dass sich eine beurteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (VGr, 4. Mai 2011, VB.2011.00023, E. 2.2; 24. Oktober 2018, SB.2018.00055, E. 3.4). Eine Entscheidungsbegründung erscheint somit nicht schon unbegründet, wenn die Begründung von der Rechtsauffassung der hiergegen beschwerdeführenden Partei abweicht. Ebenso wenig liegt eine Verletzung der Begründungspflicht vor, wenn auf einzelne Rügen nur kursorisch eingegangen wird, weil sie zu wenig substantiiert, nicht entscheidenderheblich oder offenkundig unbegründet erscheinen. Folglich ist die Begründung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Steuerbehörde in ihrer Beschwerdeantwort vom 18. August 2022 ihre Begründung noch näher ausführte und die Pflichtige diese zur Kenntnisnahme erhalten hat. Darüber hinaus sind auch die Ermittlungsbasis und die Methode, nach welcher die Nachsteuerforderung für die Steuerperioden 2007 bis 2009 mittels dem steueramtlichen Berechnungsprogramms Hofertax erstellt wurde, in den Hofertax-Unterlagen transparent und mathematisch nachvollziehbar dargestellt. Nach dargelegter Rechts- und Sachlage ist damit keine Gehörsverletzung durch die Vorinstanz, insbesondere auch keine Verletzung der Begründungspflicht, ersichtlich.

E. 3.2.4

Sodann ist der Vorinstanz beizupflichten, wonach die Einwendungen betreffend Betreuungserlöse, Verrechnung allfälliger Guthaben inkl. Vergütungszinsen oder Rückvergütung allfälliger Guthaben und die Löschung von Verlustscheinen aus dem Betreibungsregister allesamt Themenbereiche des Steuerbezugs betreffen und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Diese Einwände können vielmehr im Nachgang dieses Verfahrens nach Rechtskraft der Nachsteuerverfügung allenfalls gegen die Schlussabrechnung bei der Dienstabteilung Inkasso des kantonalen Steueramtes vorgebracht werden. Nach dem Gesagten vermochte die Pflichtige mit ihren Rügen nicht durchzudringen und besteht für die beantragte Rückweisung zur genaueren Begründung keine Veranlassung. Damit sind die Rechtsmittel der Pflichtigen vollumfänglich

abzuweisen und die Berechnung zu bestätigen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Pflichtigen aufzuerlegen und steht ihr als unterliegende Partei keine Entschädigung zu (§ 162 Abs. 3 StG in Verbindung mit § 151 Abs. 1 und § 152 StG sowie § 17 Abs. 2 VRG bzw. § 153 Abs. 3 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 und 4 DBG sowie § 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG]). Eine Parteientschädigung steht auch dem kantonalen Steueramt nicht zu, gehört doch die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu dessen angestammter bzw. üblicher Amtstätigkeit und rechtfertigt der vorliegend angefallene Aufwand keine Entschädigung (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51).

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach § 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) erhoben werden. Die Beschwerde ist bis Ende 2022 an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 und ab 1. Januar 2023 an das Schweizerische Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern zu adressieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.